



Aarburg
zentral ideal!

Parkierungsreglement

(Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund)

gestützt auf § 103 Baugesetz

vom 01.01.2022

Revisions-Entwurf zHd. EGV 11.06.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Das zeitlich begrenzte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist auf den markierten Abstellplätzen nach Massgabe der jeweiligen Signalisation gestattet.

² Die notwendigen Markierungen und Signale sind nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung (SSV) anzubringen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Aarburg die Verhaltensweisen und die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Es regelt auch das zeitlich beschränkte tägliche und nächtliche Parkieren (Laternenparkieren) für Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen und privaten Strassen sowie Plätzen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (öffentlicher Grund).

² Kann ein Fahrzeuglenker nicht ermittelt werden, oder wird dieser vom Fahrzeughalter nicht genannt, haftet in jedem Fall der Fahrzeughalter für die entstandenen Gebühren.

§ 4 Bewirtschaftung

¹ Zur Kontrolle über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden Gebühren erhoben und Parkraumzonen unterschieden (siehe Gebühren-Anhang auf Seite 4).

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

³ Der Gemeinderat ist jederzeit befugt, die Parkraumzonen den Verhältnissen anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat ist jederzeit befugt, im Bedarfsfall Parkkarten für spezielle Parkierzwecke und spezielle Geltungsdauer herauszugeben. (Beispiele: Tagesparkkarten und Spezialparkkarten (Besucherkarte, Gästekarte, Mitarbeiterkarte, Handwerkerkarte etc.).)

⁵ Die operative Zuständigkeit für das Parkkartenwesen liegt beim Leiter der Abteilung Zentrale Dienste (Gemeindeschreiber/Bereichsleiter Sicherheit).

§ 5 Bewilligung und Anspruch

¹ Es besteht eine Selbstdeklarationspflicht (§ 7 Abs. 3, Nachtparking).

² Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger über einen längeren Zeitraum (nachfolgend geregelt) auf öffentlichem Grund (Strassen, Plätze) zu parkieren.

³ Mit der Bewilligung entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

⁴ Die Bewilligung begründet keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

⁵ Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von eigenen Abstellplätzen auf privatem Grund (§§ 55 bis 58 BauG).

II. Parkieren tagsüber

§ 6 Tagesparkkarte und Spezialparkkarte

¹ Tagesparkkarten und Spezialparkkarten berechtigen dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften tagsüber zwischen **7.00 Uhr** und **19.00 Uhr** während der Geltungsdauer der gelösten Karte auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund zu parkieren. In Ausnahmefällen können Tagesparkkarten und Spezialparkkarten auch für die blaue Zone vor dem Rathaus ausgestellt werden. Beide Karten sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren für die **Tagesparkkarten** betragen:

- | | | |
|----------------|-----|---------------------|
| • pro Monat | CHF | 60 (bisher 30.00) |
| • pro Halbjahr | CHF | 300 (bisher 150.00) |
| • pro Jahr | CHF | 600 (bisher 300.00) |

³ Die Gebühr für die **Spezialparkkarte** beträgt:

- | | | |
|-----------|-----|------------------|
| • pro Tag | CHF | 10 (bisher 5.00) |
|-----------|-----|------------------|

⁴ In speziellen Fällen (Besucher und Gäste Rathaus, Handwerker Rathaus, Militär, Mitarbeiter, etc.) können Spezialparkkarten kostenlos abgegeben werden.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt und verpflichtet, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch anzupassen.

⁶ Die Gebühren werden in der Regel nach persönlichem Erscheinen direkt am Schalter erhoben.

⁷ Die Parkkarte muss gut sichtbar im Fahrzeug deponiert werden.

III. Nächtliches Dauerparkieren

§ 7 Nachtparking / ("Laternenparkieren")

¹ Das Nachtparking berechtigt dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften nachts zwischen **19.00 Uhr** und **07.00 Uhr** regelmässig auf öffentlichem Grund zu parkieren. Das Nachtparking ist gebührenpflichtig.

² Die Erhebung erfolgt durch Kontrollfahrten/Sichtungen durch die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle. Beim Nachtparking gibt es keine Parkkarten oder Vignetten und dergleichen.

³ Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während der Nachtstunden.

⁴ Benützer haben bei der Gemeinde innert 14 Tagen um eine Bewilligung zu ersuchen (§ 5 Abs. 1).

⁵ Die Gebühren für das **Nachtparking** betragen für:

- | | | |
|--|-----|-------------|
| • Motorräder | CHF | 20 / Monat |
| • Leichte Motorwagen und/oder deren Anhänger | CHF | 80 / Monat |
| • Schwere Motorwagen und/oder deren Anhänger | CHF | 100 / Monat |

⁶ Der Gemeinderat ist ermächtigt und verpflichtet, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch anzupassen.

⁷ Die Nachtparkinggebühr wird durch die Abteilung Finanzen in der Regel monatlich in Rechnung gestellt.

IV. Vollzugs- und Strafbestimmungen

§ 8 Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements sind der Gemeindeschreiber / Bereichsleiter Sicherheit und die Abteilung Finanzen zuständig.

§ 9 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird nach dem Ordnungsbussenverfahren (OBG/V) oder nach § 162 Baugesetz (BauG) bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11.06.2021 per 01.01.2022 in Kraft.

4663 Aarburg, 08.03.2021 / Wi+mba / S3.1.2

Gemeinderat Aarburg

Hans-Ulrich Schär
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber

Anhang

Gebührenpflichtige Parkplätze

Standort	Anzahl	Bewirtschaftungs- dauer	Höchst- parkzeit	Tarif/Std.	
Burghalde	12	werktags	8 - 19 Uhr	vorläufig keine Be- schränkung	CHF 1.00
Rathaus (aareseitig)	12	werktags	8 - 19 Uhr		CHF 1.00
Untere Pilatusstrasse	12	werktags	8 - 19 Uhr		CHF 1.00
Alte Turnhalle	06	werktags	8 - 19 Uhr		CHF 1.00
Aarequai	30	werktags	8 - 19 Uhr		CHF 1.00
Badiplatz	56	werktags	0 - 24 Uhr		CHF 1.00 (Erste 2 Std. = CHF 1.00)

Blaue Zone

Standort	Anzahl	Bewirtschaftungsdauer	Höchst- parkzeit
Städtli	45	werktags / 8 - 19 Uhr	1½ Std.
Rathaus, Behörden-Parkplatz (gelb markiert)	1	Reserviert / keine freie Parkzone	keine

Behindertenparkplätze *(Voraussetzung = Amtliche Behinderten-Parkkarte)*

Standort	Anzahl	Pflicht Zeiteinstellung Ankunftszeit	Höchst- parkzeit
Städtli	1	Nein	Keine
Badi	1	Nein	Keine

Bemerkungen

Ursprüngliches / erstes Reglement rechtskräftig ab 04.01.1996

Änderung betr. Badiplatz vom 05.08.2002

Änderung betr. Rathaus (aareseitig) vom 18.08.2003

Änderung betr. Rathaus (aareseitig) vom 18.08.2003 wieder aufgehoben

Neufassung Reglement durch EGV 24.11.2006 per 1.1.2007

Anpassung § 5 per 21.09.2009

Anpassung § 4 Gebührenerhöhung per 01.01.2011

Neufassung Reglement durch EGV 11.06.2021 per 01.01.2022